

Az.: 2 B 263/18
11 L 320/18

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Hochschule der Sächsischen Polizei (FH)
vertreten durch den Rektor
Friedensstraße 120, 02929 Rothenburg

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen

Prüfungsanfechtung; Antrag nach § 123 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Hahn und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dr. Henke

am 13. Dezember 2018

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 22. Juni 2018 - 11 L 320/18 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird unter Änderung der Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts für beide Rechtszüge auf jeweils 3.750 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die zulässige Beschwerde des Antragstellers hat keinen Erfolg. Mit dem angegriffenen Beschluss hat das Verwaltungsgericht seinen Antrag zu Recht abgelehnt, den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO zu verpflichten, ihn vorläufig die Wiederholungsprüfung M7 „Grundsätze und Handlungsgrundlagen schutzpolizeilicher Arbeit“ zum nächstmöglichen Termin wiederholen zu lassen. Die vom Antragsteller hiergegen mit der Beschwerde vorgetragene Einwendung, auf deren Prüfung der Senat gemäß § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO grundsätzlich beschränkt ist, führen nicht zu einer Änderung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung.

- 2 1. Der Antragsteller studierte beim Antragsgegner an der Hochschule der Sächsischen Polizei im 23. Studienjahrgang zwecks Erlangung der Laufbahnbefähigung für die erste Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 im Schwerpunkt Polizeivollzugsdienst. Am 24. November 2017 nahm er an der schriftlichen Wiederholungsprüfung M7 „Grundsätze und Handlungsgrundlagen schutzpolizeilicher Arbeit“ erfolglos teil; mit Bescheid vom 15. Januar 2018 wurde ihm dies eröffnet. Einen Widerspruch hiergegen legte der Antragsteller nicht ein. Mit Bescheid vom 31. Januar 2018 wurde ihm mitgeteilt, dass er die Modulprüfung M7 endgültig nicht bestanden habe und das Studium damit ende; gleichzeitig wurde sein Antrag auf Feststellung des Vorliegens eines besonderen Härtefalls abgelehnt. Gegen die Bescheide vom 31. Januar 2018 hat der An-

tragsteller jeweils Widerspruch eingelegt, welche mit Widerspruchsbescheid vom 23. April 2018 zurückgewiesen wurden. Der Antragsteller hat am 27. April 2018 Klage erhoben (11 K 1032/18).

- 3 Das Verwaltungsgericht hat mit dem angegriffenen Beschluss den Eilantrag des Antragstellers auf vorläufige Zulassung zur Wiederholungsprüfung abgelehnt. Er habe keinen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Ein Anspruch auf Wiederholung der Klausur vom 24. November 2017 im ersten Wiederholungsversuch sei schon deshalb ausgeschlossen, weil bestandskräftig festgestellt worden sei, dass er diese Prüfung nicht bestanden habe. Ungeachtet dessen seien auch keine Verfahrensfehler bei der Durchführung dieser Klausur ersichtlich. Auch ein Anspruch auf eine Wiederholung der Klausur im zweiten Wiederholungsversuch sei nicht glaubhaft gemacht worden. Nach § 45 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Ausbildung, Studium und Prüfung für die Laufbahnen der Fachrichtung Polizei (Sächsische Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Fachrichtung Polizei – SächsAPOPol) vom 3. August 2015 (SächsGVBl. S. 471) könne die jeweilige Prüfung nur einmal wiederholt werden. Dies verstoße weder gegen Art. 12 Abs. 1 GG noch gegen den Wesentlichkeitsgrundsatz. Auch ergebe sich aus § 18 des Gesetzes über die Hochschule der Polizei Rothenburg (FH) (Sächsisches Polizeifachhochschulgesetz - SächsPolFHG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 1002), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2013 (SächsGVBl. S. 618), in Verbindung mit § 35 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Oktober 2017 (SächsGVBl. S. 546), nichts anderes. In § 18 Satz 1 SächsPolFHG werde zwar ergänzend auf das Hochschulfreiheitsgesetz verwiesen, welches eine zweite Wiederholungsprüfung vorsehe. Jedoch enthalte das Sächsische Polizeifachhochschulgesetz keine Regelungen über Laufbahnprüfungen; vielmehr enthalte § 30 Satz 2 Nr. 7 SächsBG die Grundlage für den Erlass der SächsAPOPol und damit auch für die Festsetzung einer einmaligen Wiederholung in § 45 Abs. 2 SächsAPOPol. Schließlich sei unter Anwendung der Rechtsprechung des Senats (Urt. v. 16. Juni 2011 - 2 A 939/10 -, juris) kein Härtefall gegeben, der auf Grundlage von § 45 Abs. 2 Satz 2 SächsAPOPol zu einem Anspruch führen würde.

4 Der Antragsteller trägt mit seiner Beschwerde vor, dass entgegen der Auffassung des
Verwaltungsgerichts mehrere Verfahrensfehler (Verstoß gegen die Chancengleichheit,
fehlerhafte Prüferbestellung), vorlägen. Ihm stünde auf Grundlage von § 18
SächsPolFHG, § 35 Abs. 4 Satz 2 SächsHSFG ein weiterer Wiederholungsversuch zu.
Außerdem liege aufgrund der persönlichen Umstände während der Prüfung ein Härte-
fall im Sinne von § 45 Abs. 2 Satz 2 SächsAPOPol vor, der zu einem Anspruch führe.

5 Der Antragsgegner verteidigt den angegriffenen Beschluss.

6 2. Die mit der Beschwerde vorgetragene Einwendungen führen nicht zu einer Ände-
rung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung.

7 Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung zur
Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis er-
lassen, wenn dies zur Abwendung wesentlicher Nachteile oder aus anderen Gründen
nötig erscheint. Der geltend gemachte Anspruch (Anordnungsanspruch) und die Not-
wendigkeit der vorläufigen Regelung (Anordnungsgrund) sind glaubhaft zu machen
(§ 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO). Ein Anordnungsanspruch liegt auch
unter Berücksichtigung des Beschwerdevorbringens nicht vor.

8 a. Auf die geltend gemachten Verfahrensfehler bei der Durchführung der Klausur am
24. November 2017 kommt es im Beschwerdeverfahren nicht entscheidend an. Das
Verwaltungsgericht hat - selbständig tragend (BA S. 7) - darauf abgestellt, dass das
Nichtbestehen dieser Prüfung bestandskräftig festgestellt wurde. Hiergegen wird mit
der Beschwerde nicht vorgetragen, § 146 Abs. 4 Satz 4 VwGO.

9 b. Ein Anspruch ergibt sich nicht aus § 18 SächsPolFHG, § 35 Abs. 4 Satz 2
SächsHSFG. Das Verwaltungsgericht hat dargelegt, dass die maßgeblichen Vor-
schriften in § 30 Satz 2 Nr. 7 SächsBG, § 45 Abs. 2 Satz 1 SächsAPOPol zu finden
sind. Der Senat schließt sich diesen Ausführungen an und macht sie sich zu eigen,
§ 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO. Eine Anwendung des § 18 Satz 1 SächsPolFHG (und
damit § 35 Abs. 4 Satz 2 SächsHSFG) ist ausgeschlossen. § 18 SächsPolFHG lautet:

Soweit dieses Gesetz keine abschließende Regelung enthält, gilt das Sächsische Hochschulfreiheitsgesetz entsprechend. Ausgenommen hiervon sind die Belange, welche ausschließlich das Fortbildungszentrum betreffen.

10 Eine solche abschließende Regelung enthält indes § 16 SächsPolFHG:

Die Zulassung zum Studium an der Fachhochschule, das Studium und die Prüfungen richten sich nach den aufgrund von beamtenrechtlichen Vorschriften erlassenen Laufbahn- sowie Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen.

11 Das Sächsische Polizeifachhochschulgesetz trifft somit eine Regelung. Eine durch das SächsHSFG auszufüllende Lücke liegt damit nicht vor.

12 c. Ein Anspruch auf Zulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung auf Grundlage von § 45 Abs. 2 Satz 1 SächsAPOPol ist nicht ersichtlich. Das Verwaltungsgericht hat unter Anwendung der in der Rechtsprechung des Senats (vgl. das im Beschluss <S. 12> zitierte Urteil vom 16. Juni 2011 - 2 A939/10 -, juris) entwickelten Grundsätze hierüber entschieden. Der Senat schließt sich diesen Ausführungen an und macht sie sich zu eigen, § 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO.

13 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

14 Die Festsetzung des Streitwerts und Änderung der Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts beruhen auf § 63 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, § 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, § 53 Abs. 2 Nr. 1, § 52 Abs. 1 und 2 GKG. Der Senat orientiert sich ebenso wie das Verwaltungsgericht am Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (abgedruckt bei Kopp/Schenke, VwGO, 24. Aufl. 2018, Anh § 164). Indes wird in der dortigen Ziffer 36.1 für „noch nicht den Berufszugang eröffnende (Staats-)Prüfung, Einzelleistungen, deren Nichtbestehen zur Beendigung des Studiums führen“ ein Streitwert von 7.500 € vorgeschlagen. Die Voraussetzungen der zweiten Alternative sind gegeben. Dieser Wert ist wegen der Vorläufigkeit der Entscheidung im einstweiligen Rechtsschutz zu halbieren, Ziffer 1.5 des Streitwertkatalogs.

15 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 GKG).

gez.:
Grünberg

Hahn

Henke